

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien



[ikt.bka.gv.at](mailto:ikt.bka.gv.at)

Wien, am 07.09.2012

**Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von IKT-Standards betreffend den einheitlichen ELAK**

**BKA-410.004/0031-I/11/2012**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Göd beeihren sich, zur vorliegenden Verordnung des Bundeskanzlers zur Festlegung von IKT-Standards betreffend den einheitlichen ELAK folgende Stellungnahme abzugeben:

**ALLGEMEINES:**

Dem Justizbereich kommt beim Einsatz von IT sicher eine Pionierrolle zu. Die richterliche Standesvertretung hat sich immer konstruktiv in die Entwicklung auf diesem Gebiet eingebracht. Dabei zeigte es sich als unverzichtbar, dass auf diesem Weg die Erfordernisse der Praxis eingebbracht werden. Dies wird auch in der Zukunft unverzichtbar sein.

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass es sich im Bereich von richterlicher Tätigkeit, wozu auch die Tätigkeit der Rechtspflegrinnen und Rechtspfleger aber auch bei der Tätigkeit der den Entscheidungsorganen zuarbeitenden Kanzlei- und Vollziehungskräfte, um keine Verwaltungstätigkeit handelt, sondern um die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese Tätigkeiten bringen andere Erfordernisse an den IT-Einsatz mit sich, sie entziehen sich diesem notwendiger Weise auch zum Teil. Dies zeigt sich nicht zuletzt in jenen Bereichen, die den Gegenstand des Verordnungsentwurfes bilden.

IT stellt eine der wichtigsten Ressourcen dar. Wenig kann die Arbeit der Gerichtsbarkeit so beeinflussen, wie die Art und Weise und der Umfang in denen IT zur Verfügung steht. Durch

sie kann die Arbeit positiv aber auch negativ beeinflusst werden. Nicht ohne Grund wird es daher auch in internationalen Dokumenten als unverzichtbar angesehen, dass Art und Weise dieses Einsatzes maßgeblich durch Vertreter der Gerichtsbarkeit bestimmt werden (vgl. Opinion (2011)14 des Consultative Council of European Judges (CCJE) besonders Punkte 8, 32, 34-37 und Schlussfolgerungen Punkt V).

Nach Ansicht der richterlichen Standesvertretung ist es daher aus gewaltenteilenden aber auch aus Gründen des unterschiedlichen Anwendungsbereiches notwendig und sachgerecht die Anwendung von IT im Bereich der Gerichtsbarkeit nicht einem für die Verwaltung generell geschaffenen IT-Regelwerk zu unterwerfen, wobei empfohlen wird diese Überlegungen durchaus auch auf die doch gegenüber anderen Bereichen der Verwaltung sehr spezielle Justizverwaltung des Ministeriums und der nachgeordneten Justizverwaltungsgane auszudehnen. Es wird daher dringend angeregt, den Anwendungsbereich der Verordnung in diesem Sinne einzuschränken. (keine Gültigkeit in der Gerichtsbarkeit und im Justizressort).

#### ZUM ELAK:

Im besonderen scheidet jedenfalls ein elektronischer Akt für die Gerichtsbarkeit aus. Be- reits wiederholt, zuletzt 2010, haben die Leitungsgremien der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD Resolutionen gefasst, wonach jedenfalls der Papierakt als der maßgebliche Akt erhalten bleiben muss. Nur dies gewährleistet die notwendige Sicherheit und Praktikabilität in der Geschäftsfallbearbeitung. Diese Forderung, die bisher auch vom Bundesministerium für Justiz akzeptiert wurde, hat sich nicht geändert.

Aus langjähriger Erfahrung mit den bei den Gerichten stattfindenden Abläufen steht die richterliche Standesvertretung daher auf dem Standpunkt, dass IT-Unterstützung zur Erleichterung der Arbeit zwar zu begrüßen ist, dass aber eine vollelektronische Bearbeitung der Geschäftsfälle wegen der Besonderheit richterlicher Arbeit nicht sinnvoll wäre.

Ein typischer Vorteil des ELAK ist es zwar, dass mehrere Personen, die jeweils Entscheidungen zu treffen haben, die gleichen Unterlagen einsehen können, ohne dass ein Papierakt von Station zu Station wandert. Im Gerichtsbetrieb wechselt der Akt aber im Regelfall (vom Strafbereich abgesehen) nur zwischen den Entscheidungsorganen (Richterinnen und Richtern, Rechtpflegerinnen und –Rechtpflegern) und der Kanzlei. Eine Kontrolle oder Genehmigung der Tätigkeit von unabhängigen Entscheidungsorganen innerhalb des Gerichts erfolgt aber nicht, weshalb bei Gericht dieser Vorteil des ELAK nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wenngleich Suchalgorithmen sich zur Auffindung bestimmter Aussagen in umfangreichen Texten durchaus bewährt haben ist mindestens ebenso wichtig für die parktische Arbeit insbesondere für das Erarbeiten von Entscheidungen, dass viele Schriftstücke gleichzeitig einander gegenübergestellt, verglichen umgeordnet und nachgeprüft werden

können. Die Einsehbarkeit von bestimmten Ergebnissen durch verschiedene Berechtigte ist in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) weitestgehend zufriedenstellend verwirklicht.

Zusammenfassend ist zu erwarten, dass die Nachteile eines ELAK im Gerichtsbetrieb weit größer wären als die Vorteile eines solchen Systems.

#### ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES:

Zunächst muss auf § 2 Abs 2 IKTKonG hingewiesen werden, wonach dieses Bundesgesetz bestehende standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für den Bund, die in Materiengesetzen verankert sind, unberührt lässt. Nach § 80 Abs 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) hat die Führung der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts gerichtlicher Akten nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Akteninhalt nicht abweichen.

Damit wird der Regelungsinhalt der Verordnung insofern problematisch, als für den Bereich der Gerichtsbarkeit die gesetzliche Grundlage verlassen wird, weil die Verordnung auf diese Einschränkung keine Rücksicht nimmt.

Zu § 1 Abs 1:

Danach haben alle Bundesministerien, Zentralstellen und nachgeordnete Dienststellen des Bundes für die Geschäftsfallbearbeitung und die damit zusammenhängende Schriftgutverwaltung als einheitliche IKT-Lösung einen gemeinsamen ELAK als IKT Standard im Sinne des § 2 Abs. 1 IKTKonG einzusetzen.

Hier darf zunächst auf die Ausführungen unter Allgemeines oben verwiesen werden. Es wird daher wiederholend angeregt, dass die Gerichte und die von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit als eigener Bereich staatlicher Vollziehung vom Anwendungsbereich der Verordnung überhaupt ausgenommen werden. Schon der Begriff „nachgeordnete Dienststelle“ ist bei einem Gericht, an dem - durch die Bundesverfassung garantiert – unabhängige Organwalter, eben Richterinnen und Richter (Diplomrechtspflegerinnen und -rechtspfleger) tätig sind, nicht zutreffend. Er könnte nur allenfalls auf den Bereich der Justizverwaltung, soweit er nicht in Senaten erledigt wird, anwendbar sein. Auch hier empfiehlt sich jedoch aus den oben angeführten Gründen eine Herausnahme. Wie die Erfahrungen zeigen, pas-

sen viele in letzter Zeit zentral für alle Ressorts eingeführte Maßnahmen nicht für die sehr speziellen strukturellen Besonderheiten der Justizverwaltung (Buchhaltungsagentur ect.). Ähnliches sollte im vorliegenden Regelungsbereich vermieden werden.

Zu § 2 Abs 5:

Die hier vorgesehene Ausnahme für ressortinterne Fachanwendungen, aber auch für Fachanwendungen für Massenverfahren trifft auf die im Justizressort weit fortgeschrittene IT-Umsetzung etwa im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) jedenfalls zu und wird daher seitens des Ressorts auch geltend zu machen sein.

Dr. Gerhard Reissner  
Vizepräsident

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzenderstellvertreter